

„Mit jeder Minute häuslicher Betreuung wird ein Defizit erwirtschaftet“

Von Ralph Wißgott

Am 13. Dezember 2012 hat die Niedersächsische Schiedsstelle über die Vergütungen eines ambulanten Dienstes entschieden (CARE-konkret vom 8. Februar). Das Ergebnis ist kritisch zu sehen.

Winsen (Aller). Der Schiedsspruch vom 17. Januar in Niedersachsen zur SGB XI Vergütung birgt gleichermaßen Licht und Schatten.

Als positiv herauszustellen ist, dass die Schiedsstelle klargestellt hat, dass es keine Grundlage für die Annahme gibt, dass eine Stunde gleich 600 Punkte sind, das haben die Pflegekassen landauf landab in der Vergangenheit vorausgesetzt und häufig behauptet. Ferner hat die Antragstellerin eine Anhebung des Punktwertes von über 9 Prozent erreicht. Diese Ergebnisse können Mut machen und zeigen, dass es sich lohnen kann, nicht grundsätzlichen den erstbesten Angeboten der Kassen zu folgen.

Nicht durchsetzen konnte sich die Antragstellerin mit Ihrer Forderung bezüglich des Stunden-

satzes, dieser lautete 40,62 Euro für Fachkräfte und 33,78 Euro für Hilfskräfte. Hier hat die Schiedsstelle 800 Punkte festgelegt, die in diesem Beispiel bei einem Punktwert von 0,0429 Euro einen Stundensatz von 34,32 Euro bedeuten. Dieser Stundensatz gilt jedoch nur für Leistungen der Grundpflege und nicht für häusliche Betreuung. Hier hat die Schiedsstelle 600 Punkte festgelegt, was einen Stundensatz von 25,74 Euro bedeutet.

Zunächst einmal bedeutet dieses Ergebnis für die Antragstellerin eine Unterdeckung, es sei denn, alle Grundpflegen würden durch Pflegehilfskräfte erbracht werden. Garantiert wird mit jeder Minute häuslicher Betreuung ein Defizit erwirtschaftet. Ich gehe davon aus, dass viele Pflegebedürftige im Anschluss an eine Grundpflege noch 10 oder 15 Minuten häusliche Be-

treuung „buchen“ werden, weil gerade der Wunsch nach täglicher Kommunikation hoch ist. Diese Betreuung wird dann jedoch durch dasselbe Personal erbracht werden, wie die Grundpflege. Daher ist hier ein Stundensatz von knapp

„Ich befürchte, dass sich die Kassen in Niedersachsen nun auf den Schiedsspruch berufen werden.“

Ralph Wißgott

//



9 Euro weniger betriebswirtschaftlich nicht begründet. Eine geringere Vergütung der häuslichen Pflege wäre nur dann zulässig, wenn diese Leistung solitär und in einem Mindestumfang (z. B. eine Stunde) erbracht würde.

Frau Möwisch, Anwältin der Antragstellerin räumt selbst ein, dass diese Stundensätze noch immer

nicht auskömmlich sein werden. Eine Akzeptanz dieser Sätze durch die Antragstellerin hätte somit für die Antragstellerin deutliche Defizite zur Folge.

Die sachgerechte Kalkulation unter verursachungsgerechter Zuordnung der Kosten zu den unterschiedlichen Leistungsbereichen ist, meiner Meinung nach, ein absolutes Muss für jeden Pflegedienst. Wir kalkulieren die auskömmlichen Stundenentgelte nicht grundsätzlich nach Quali-

kationen, da in den meisten Pflegediensten Grundpflege auch durch Fachkräfte erbracht werden. Wir kalkulieren Stundensätze für Leistungen nach SGB V, SGB XI, Hauswirtschaft und Betreuung. Zudem führen wir eine Rückrechnung der Stundenentgelte auf den Punktwert durch, pro Leistungskomplex und gemittelt.

Daher ist es für jeden Pflegedienst wichtig, zum einen eine entsprechende Kalkulation durchzuführen und zum anderen grundsätzlich streitbar zu sein, denn ich befürchte, dass sich die Kassen in Niedersachsen nun auf den Schiedsspruch berufen werden und allen Pflegediensten die 800 Punkte für die Grundpflege und 600 Punkte für die häusliche Betreuung anbieten werden.

Dieses Angebot wird für die meisten Einrichtungen nicht kostendeckend sein. Da viele Pflegedienste zur Kalkulation des kostendeckenden Stundensatzes nicht in der Lage sind und sehr viele Einrichtungen den Rechtsweg scheuen, befürchte ich eine Insolvenzwelle. //

INFORMATION

Ralph Wißgott ist Inhaber der Unternehmensberatung Wißgott in Winsen (Aller). E-Mail:rw@uw-b.de Den Schiedsspruch können unter www.carekonkret.net/downloads herunterladen.